

3) Gesetz, die Bezirksauschüsse betreffend, vom 4. December 1871.

Wir Heinrich der Herzogthum von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Statt der bisherigen drei Bezirksauschüsse werden vom 1. Januar 1872 ab nur zwei bestehen, einer für den unterländischen Bezirk, einer für den oberländischen Bezirk.

§. 2.

Die passus a und b des §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1866 werden abgeändert, wie folgt:

„a. Einer durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigentums, welches wenigstens mit

1500 Steuereinheiten im unterländischen Bezirke,

500 „ „ oberländischen „

besetzt ist;

b. Einer durch die Wahl derjenigen Steuerpflichtigen, welche terminlich mindestens
5 Thlr. — Sgr. — Pf. im unterländischen Bezirke,
2 „ 15 „ — „ im oberländischen Bezirke
an classificirter Einkommensteuer entrichten.“

Die Wahl dieser Mitglieder des Bezirksauschusses erfolgt für den unterländischen Bezirk in Gera und für den oberländischen Bezirk in Schleiz.

§. 3.

Der Absatz 1 des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1866 wird abgeändert, wie folgt:

In den Bezirksauschuss für den unterländischen Bezirk wählen:

der Gemeinderath der Stadt Gera 3 Mitglieder,

der Gemeinderath des Marktlehens Hohenleuben 1 Mitglied,

die Bürgermeister der beiden Amtsbezirke Gera, excl. des von Gera, 4 Mitglieder,

die Bürgermeister des Amtsbezirkes Hohenleuben, excl. des von Hohenleuben, 1 Mitglied.

In den Bezirksauschuss für den oberländischen Bezirk wählen:

der Gemeinderath der Stadt Schleiz 1 Mitglied,